Förderverein Lortzing Club
Verein zur Förderung der Jugendhilfe e.V.

Satzung in Form der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.10.2020

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll dann den Namen „Förderverein Lortzing Club - Verein zur Förderung der Jugendhilfe e.V.“ haben.
(2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenrade.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereines ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Jugendhilfe durch die Kinder und Jugendfreizeiteinrichtung LortzingClub gemäß §58 Nr. 1 AO.

(3) Die Förderung der Kinder und Jugendfreizeiteinrichtung LortzingClub erfolgt insbesondere durch:

- die finanzielle und ideelle Unterstützung,

- die Bekanntmachung der Ziele und der Arbeit,

- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,

- die Unterstützung der Einrichtungen durch ergänzende Projekte durch eigene und zusätzlich akquirierte Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Finanzen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann Spenden, Fördergelder und Schenkungen entgegennehmen.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind den Richtlinien einer ordnungsgemäßen Buchführung zu verbuchen und nachzuweisen (§ 7a).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen, die Ablehnung der Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen

Ordentliches Mitglied kann werden:

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat

Jeder der sich der Förderung des Lortzing Clubs verpflichtet fühlt und für die satzungsgemäßen Ziele eintritt

Förderndes Mitglied kann werden:

Jeder der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt

Personen des öffentlichen Lebens an deren Mitgliedschaft ein besonderes Interesse besteht
(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Ein Ausschluss seitens des Vereins kann erfolgen:

(4) wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereins im besonderem Maße geeignet ist das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder zu schädigen und mit den Belangen des Vereins nicht vereinbar ist.
(5) wenn ein Mitglied über zwei Kalenderquartale hinaus trotz Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen oder anderen offenen Leistungen nicht nachkommt (§ 5(2)).
(6) Wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung verstößt.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Zustellung des Vorstandbeschlusses. Das Mitglied hat die Gelegenheit, sich zum Ausschluss zu äußern.
Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet offener Beitragsforderungen und anderer offener Leistungen.

Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

(7) im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Email - Anschrift und Telefonnummer.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [ggf. auf der Homepage, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied zugestimmt hat.

§ 5 Beitrag

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
(2) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen (§ 4).

§ 6 Organe des Vereins

a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand besteht aus
a. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
b. Der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
(2) Dem erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart sowie ggf. weitere Stellvertreter an. (Das Amt des Kassenwartes kann auch in Personalunion von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden)
(3) Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretende/ der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
(5) Vorstandsämter können nur durch ordentliche Mitglieder wahrgenommen werden

Der Vorstand gibt sich eine Vereinsordung in der weitere interne Angelegenheiten geregelt werden.
Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt

§ 7a Zuständigkeit und Aufgaben des Kassenwart

(1) der Kassenwart ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
(2) Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßen Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Kassenwart den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
(3) der Kassenwart hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.
Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand
Anträge über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
(2) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Bestätigung der Nichtaufnahme bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern
- Entlastung des Vorstandes

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung enthält Änderungen zu §2 Zweck des Vereins, die sich auf die Aufgabe des Tätigkeitsspektrums bezüglich der Trägerschaft für die Einrichtung beziehen. Diese Änderungen entsprechen dem von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2020 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung.

Berlin, den 14.02.21

Dr. Esther Ullrich-Lüter, Vereinsvorsitzende